

Gemeinde Polling

Kirchplatz 11, 82398 Polling



Satzung über die Gebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

Die Gemeinde Polling erlässt auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Gebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Polling erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für den Friedhofsunterhalt die nachfolgend aufgeführten Gebühren.

§ 2 Gebührenarten und Gebührenschuldner

- (1) Die Gemeinde erhebt folgende Gebührenarten:
 - a. Grabgebühren
 - b. Leichenhausgebühren
 - c. Bestattungsgebühren
 - d. Gebühren für Fundamente
 - e. Sonstige Gebühren
- (2) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde.
- (3) Gebührenschuldner ist, wer
 - a. zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b. den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
 - c. die Kosten veranlasst hat,
 - d. derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen treffen.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a. Bei Grabgebühren (§ 5 Abs. 1) mit der Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts und zwar in voller Höhe für die gesamte Dauer des jeweils eingeräumten Nutzungsrechts
 - b. Bei den Leichenhaus- und Bestattungsgebühren (§§ 6 und 7) jeweils mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen bzw. Leistung

- c. Bei den Gebühren für Fundamente mit Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung
 - d. Bei den sonstigen Gebühren mit der Beendigung der jeweiligen Amtshandlung (§ 9).
- (2) Die Gemeinde kann verlangen, dass die Gebühren in der voraussichtlichen Höhe im Voraus entrichtet werden oder ein angemessener Vorschuss gezahlt wird. Die Grabgebühren (§ 5) werden regelmäßig im Voraus erhoben.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Erhalt der Gebührenrechnung zur Zahlung fällig.

§ 5 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren auf allen Friedhöfen betragen während der Ruhefrist jährlich für
- | | |
|---------------------------------------|---------|
| a. ein Einzelgrab | 20,00 € |
| b. ein Doppelgrab | 25,00 € |
| c. ein Familiengrab mit 4 Grabstellen | 35,00 € |
| d. ein Familiengrab mit 6 Grabstellen | 40,00 € |
| e. ein Urnengrab | 20,00 € |
- (2) Wird ein Grab nach Ablauf des Nutzungsrechtes wieder erworben, so kommen die Gebühren nach Abs. 1 zum Ansatz.
- (3) Bei einer weiteren Bestattung in einer Familiengrabstätte innerhalb der Nutzungsfrist muss die ursprünglich festgelegte Nutzungszeit wieder auf die Dauer der vollen Nutzungszeit von 15 bzw. 25 Jahren verlängert werden. Die hierbei zu leistende Gebühr errechnet sich aus der Gebühr nach Abs. 1 im Verhältnis des Verlängerungszeitraumes zum Ende der ursprünglich festgelegten Nutzungszeit.
- (4) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an dem Familiengrab läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 6 Leichenhausgebühr

Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhäuser beträgt 80,00 €.

§ 7 Bestattungsgebühren

- (1) Die Grundgebühr (Verwaltungsgebühr) für alle im Gemeindegebiet eintretenden Sterbefälle beträgt:
- | | |
|--------------------------------------------|----------|
| a. für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre | 100,00 € |
| b. für Kinder von 6 bis 12 Jahre | 50,00 € |
| c. für Kinder bis 5 Jahren und Totgeburten | 20,00 € |
- (2) Die Gebühr für die Tätigkeit bei Beerdigungen beträgt:
- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a. Verbringen einer Leiche in das Leichenhaus pro Träger | 20,00 € |
| b. für Dienstleistungen während der Beerdigung pro Träger (wenn durch Gemeinde gestellt) | 25,00 € |
| c. für das Ordnen von Blumenschmuck im Leichenhaus und Verbringen zur Grabstelle | 60,00 € |

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| (3) Grundgebühr, Kostenumlage Abfallbeseitigung: | |
| a. Beerdigung mit bis zu 10 Kränzen bzw. Gebinden | 70,00 € |
| b. Beerdigung mit mehr als 10 Kränzen bzw. Gebinden | 140,00 € |
| (4) Die Gebühr für die Grabherstellung (öffnen und schließen eines Grabes in üblicher Tiefe) beträgt: | |
| a. Für Personen über 6 Jahren | 400,00 € |
| b. Für Kinder bis zu 6 Jahren | 200,00 € |
| c. Für Bestattung einer Aschenurne | 50,00 € |

§ 8

Gebühr für Fundamentherstellung

Die Fundamentgebühr beträgt, sofern dieses von der Gemeinde gestellt wird, je laufenden Meter 160,00 €.

§ 9

Sonstige Gebühren

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Die Gebühr für die Ausstellung eines Leichenpasses beträgt | 43,00 € |
| 2. Die Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde beträgt | 12,00 € |
| 3. Die Gebühr für laufende Unterhaltskosten (Abfallentsorgung, Wegepflege, Riesel, Gießwasserbereitstellung, Abfalltrennung) beträgt pro Grab jährlich | 25,00 € |

Die Zahlung für die gesamt Laufzeit der Ruhefrist wird mit Inanspruchnahme des Grabes fällig.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

Polling, den 17.12.2019
Gemeinde Polling



Felicitas Betz
1. Bürgermeisterin

